



Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-400/20/273-2017
Betreff
Verordnung - Waldbrandschutz

Datum
20.06.2017

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 6542 760-6701

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
vom 20.06.2017
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk
Zell am See

Präambel

Aufgrund der Schönwetterperiode sind die Wasserstände in der Natur bereits stark gesunken. Die letzten Gewitterniederschläge hat die Vegetation zur Gänze aufgebraucht, der Wasserbedarf ist zur Zeit enorm. Durch die geringen Niederschlagsmengen und den zusätzlich weitverbreitetem Wind sind die Oberböden auf Wiesen und im Wald stark ausgetrocknet. Die prognostizierte Schönwetterperiode für diese Woche führt zu einer weiteren Erhöhung der Entzündungsgefahr. Auch der Waldbrandindex der ZAMG verweist für die nächsten Tage auf die Gefahr für Vegetationsbrände, daher ist die Waldbrandgefahr landesweit als hoch einzustufen.

Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist auf Grund von Niederschlägen nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zell am See in Kraft und endet bei entsprechender Durchfeuchtung der Vegetationsschichten und des Oberbodens.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Der Bezirkshauptmann:

Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur